

Änderungsanträge

der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Drucksache 16/12596-

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze“.

Begründung:

Durch die Aufnahme eines neuen Stammgesetzes zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse muss der Gesetzstitel angepasst werden.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 71d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 71e Ausweisung der Schiffssicherheitsabteilung im Haushaltsplan“.

b) Nach der Angabe zu § 116 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 116a Übergangsregelung zur Beitragshaftung“.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Der Arbeitgeber hat auch für ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt Meldungen nach Absatz 1 und 3 Satz 2 Nummer 2 abzugeben.“

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 21 eingefügt:

„7. § 31 Absatz 3b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Ausschuss der Vertreterversammlung“ durch die Wörter „eine Bundesvertreterversammlung“ und die Wörter „Ausschuss

des Vorstandes“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Organe entscheiden anstelle der Vertreterversammlung und des Vorstandes, soweit § 64 Absatz 4 gilt.“

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird der Beschluss über die Satzung von der Bundesvertreterversammlung nach § 31 Absatz 3b gefasst; der Beschluss wird gemäß § 64 Absatz 4 gefasst, soweit die Satzung Regelungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung oder zu gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung trifft.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b oder dessen Vorsitzenden“ durch die Wörter „die Bundesvertreterversammlung oder deren Vorsitzenden“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 2 und 3“ ersetzt.

9. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund obliegen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dem Bundesvorstand nach § 31 Absatz 3b, soweit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben oder gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind und soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Soweit das Sozialgesetzbuch Bestimmungen über den Vorstand oder dessen Vorsitzenden trifft, gelten diese für den Bundesvorstand oder dessen Vorsitzenden entsprechend.“

10. § 36 Absatz 3b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Vorstandes von der Vertreterversammlung“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes von der Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.

11. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

12. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund“ durch die Wörter „Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gehören die durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder an.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund gehören die Mitglieder des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund an, die auf Vorschlag der nach Absatz 5 Satz 3 gewählten Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt wurden.“

13. In § 52 Absatz 4 werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.

14. § 60 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ und die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ und die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.

15. In § 62 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Vertreterversammlung und des Vorstandes“ durch die Wörter „der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes“ ersetzt.

16. § 64 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Vertreterversammlung und des Vorstandes“ durch die Wörter „der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.

17. In § 70 Absatz 4 Satz 3 werden das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ und das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

18. Nach § 71d wird folgender § 71e eingefügt:

„§ 71e

Ausweisung der Schiffssicherheitsabteilung im Haushaltsplan

Im Haushaltsplan der gewerblichen Berufsgenossenschaft, der die Durchführung von Aufgaben nach § 6 des Seeaufgabengesetzes übertragen worden ist, sind die für die Durchführung anzusetzenden Einnahmen und Ausgaben, insbesondere die Personalkosten, in einer gesonderten Aufstellung auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf insoweit der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.“

19. In § 72 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.

20. In § 73 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.

21. In § 77 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ und die Wörter „die Vertreterversammlung“ durch die Wörter „die Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.“

d) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 22.

Begründung:

Zu Buchstabe a (Inhaltsverzeichnis)

Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses wegen der zusätzlichen Aufnahme eines neuen § 71e (s. Buchstabe b Nummer 18).

Zu Buchstabe b (§ 28a Absatz 12)

Sonderregelung für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind und deshalb in das Meldeverfahren einbezogen werden müssen.

Zu Buchstabe c (§§ 31-70, 72-77)

Mit den Nummern 7 bis 17 und 19 bis 21 werden in Abstimmung mit den Rentenversicherungsträgern die Bezeichnung der Gremien der Selbstverwaltungsorgane bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geändert.

Zu Nummer 18 (§ 71e)

Die Kosten für die der See-Berufsgenossenschaft übertragenen staatlichen Aufgaben der Schiffssicherheit trägt der Bund. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass diese Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt werden. Für den Haushaltsplan der See-Berufsgenossenschaft wird daher in Bezug auf die Durchführung von Aufgaben nach § 6 des Seeaufgabengesetzes eine Genehmigungspflicht eingeführt. Im Übrigen bleibt es bei den allgemeinen Regelungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Genehmigung des Haushalts durch das Bundesversicherungsamt stellt zwar eine zusätzliche Aufgabe dar, die jedoch im Hinblick auf den geringen Umfang mit dem vorhandenen Personalbestand durchgeführt werden kann.

Zu Buchstabe d (§ 116a)

Redaktionelle Folgeänderung.

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Zuweisung sind die Mittel für die Leistungen nach § 16e gesondert auszuweisen.“
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann die Bundesregierung der Bundesagentur die Abschlagszahlungen bis zum letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Jahres stunden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 364 Absatz 1 des Dritten Buches erforderlich ist.“
2. In § 51b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften“ die Wörter „und die im Haushalt lebenden Kinder nach § 7 Absatz 3 Nummer 4, die aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören“ eingefügt.

Begründung:**Zu Nummer 1 (§ 46)****Zu Buchstabe a**

Zielgruppe der durch das 2. SGB-II-ÄndG mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 eingefügten Regelung zur Mittelverteilung für Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind erwerbsfähige Beziehende der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die länger als ein Jahr arbeitslos sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass die Zahl dieser Personen - insbesondere aufgrund der direkten Abhängigkeit vom Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente - nur bedingt als Verteilungsmaßstab für die Mittel für Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II geeignet ist. Die Neufassung der Regelung hebt die unverändert hohe arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Instrumentes hervor, ermöglicht jedoch eine größere Flexibilität bei der Festlegung der Maßstäbe mit dem Ziel einer adäquaten Verteilung der Mittel für Leistungen zur Beschäftigungsförderung.

Zu Buchstabe b

Wenn die Bundesagentur eine Abschlagszahlung auf den Eingliederungsbeitrag nur durch die Inanspruchnahme einer Liquiditätshilfe des Bundes sicherstellen kann, kann die Pflicht zur Zahlung des Abschlags durch Beschluss der Bundesregierung gestundet werden. Mit der Regelung wird verhindert, dass unterjährig durch die Abschlagszahlungen eine Liquiditätshilfe des Bundes erforderlich wird.

Zu Nummer 4 (§ 51b)

Kinder, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken und keine Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, sind nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 nicht Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Im Sinne einer umfassenden statistischen Abbildung von Lebenslagen und der Betroffenheit von Hilfebedürftigkeit von Familien ist es erforderlich, Kenntnis über die soziale Situation aller Familienmitglieder zu erlangen. Die Grundsicherungsstatistik wird durch die gesetzliche Änderung ausweisen können, ob einzelne Kinder – mit und ohne Leistungsanspruch – in Familiengemeinschaft mit Hilfebedürftigen zusammenleben. Dadurch wird die Qualität der Grundsicherungsstatistik verbessert. Da die Daten solcher Kinder bereits derzeit im Rahmen der Leistungsgewährung erfasst und verarbeitet werden, handelt es sich nicht um eine Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421c wie folgt gefasst:

„§ 421c (weggefallen)“.
2. In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „Berufsausbildungsbeihilfe, Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, für die erstmalige Ausbildung,“ durch die Wörter „Berufsausbildungsbeihilfe während einer erstmalig-

gen beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 61a, Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses,“ ersetzt.

3. § 335 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „die Krankenkasse, bei der der Bezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war“ durch die Wörter „diejenige Stelle, an die die Beiträge aufgrund der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches gezahlt wurden“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (§ 217a des Fünften Buches) und das Bundesversicherungsamt in seiner Funktion als Verwalter des Gesundheitsfonds können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln.“

4. § 344 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 10 Satz 1 bis 5 und 8 des Sechsten Buches entsprechend.“

5. Dem § 363 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 4 kann die Bundesregierung die Beteiligung vorziehen, soweit dies zur Vermeidung einer Liquiditätshilfe nach § 364 Absatz 1 erforderlich ist.“

6. § 421c wird aufgehoben.

7. Nach § 434s Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 61 werden für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme beginnen, neben den in § 69 genannten Maßnahmekosten auch erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Absatz 1 als Maßnahmekosten übernommen. Die Bundesagentur bestimmt durch Anordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Übernahme sowie zur Höhe von Pauschalen nach Satz 1.“

Begründung:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 3 (§ 335)

Durch die mit Einführung des Gesundheitsfonds ab 1. Januar 2009 geänderten Zahlungsströme fließen die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr nur den Krankenkassen, sondern unterschiedlichen Beitragsgläubigern zu. Beitragsgläubiger sind nunmehr der Gesundheitsfonds und die Landwirtschaftlichen Krankenkassen. Für Beitragszeiten bis 31. Dezember 2008 bleiben die Krankenkassen Gläubiger der Beiträge. Die Erstattungsregelung soll auch künftig bei Bestehen eines weiteren Versicherungsverhältnisses die doppelte Begünstigung des jeweiligen Beitragsempfängers ausgleichen und ist in der Folge entsprechend anzupassen. Auf die Gesetzesbegründung zur Einführung der Erstattungsregelung aufgrund von Artikel 1 Nummer 47 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 BGBl. S. 2044 (BT-Drs. 12/3211 S. 28 zu § 157 Absatz 3a AFG) wird verwiesen.

Die Regelung zu Satz 4 beinhaltet außerdem eine redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V. Zudem ist das Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds in die Regelung aufzunehmen.

Zu Nummer 4 (§ 344)

Entspricht der bisherigen Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§ 363)

Um Liquiditätshilfen des Bundes an die Bundesagentur zu vermeiden, kann die jährliche Beteiligung durch Beschluss der Bundesregierung bis zur vollen Höhe vorgezogen werden.

Zu Nummer 6 (§ 421)

Das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit sowie das Sonderprogramm Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose sind vollständig abgeschlossen. Die Vorschrift hat daher keinen aktuellen Anwendungsbereich mehr.

Zu Nummer 7 (§ 434s)

Entspricht der bisherigen Nummer 2.

5. Nach Artikel 2a wird folgender Artikel 2b eingefügt:

„Artikel 2b

Weitere Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht,“ eingefügt.

2. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass

1. sich die in der Rahmenfrist (§ 124) zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als sechs Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und
2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt,

gilt bis zum [einsetzen: Datum und Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres], dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt. § 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.“

3. § 127 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 123 Absatz 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unabhängig vom Lebensalter

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	... Monate
6	3
8	4
10	5

Abweichend von Absatz 1 sind nur die Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist des § 124 zu berücksichtigen.“

4. § 130 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. in den Fällen des § 123 Absatz 2 der Bemessungszeitraum weniger als 90 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder“.
5. Dem § 132 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 123 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 90 Tagen nicht festgestellt werden kann.“
6. § 240 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „betrieblichen Berufsausbildung“ die Wörter „oder deren Einstiegsqualifizierung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „oder einer Einstiegsqualifizierung“ gestrichen.
7. § 241 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Wörter „oder einer Einstiegsqualifizierung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Förderung beginnt“ durch die Wörter „Bei einer Förderung im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung beginnt die Förderung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt: „insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen.“
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung“ angefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Fertigkeiten und Kenntnisse“ durch die Wörter „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.
8. In § 243 Absatz 1 werden die Wörter „oder einer Einstiegsqualifizierung“ gestrichen.
9. In § 421g Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anspruch auf Arbeitslosengeld haben“ die Wörter „, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht,“ eingefügt.
10. § 421t Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Zeiten der Teilnahme eines vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmers an einer berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, bei der die Teilnahme nicht der Rückkehr zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder der Erhöhung der Arbeitszeit entgegensteht, werden dem Arbeitgeber die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für den jeweiligen Kalendermonat auf Antrag in voller Höhe in pauschalierter Form erstattet, wenn der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 50 Prozent der Ausfallzeit beträgt; berücksichtigungsfähig sind alle beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden; nicht öffentlich geförderte Qualifizierungsmaßnahmen sind berücksichtigungsfähig, wenn ihre Durchführung weder im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt noch der Arbeitgeber gesetzlich zur Durchführung verpflichtet ist.“
 - b) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

- „3. für ab dem 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit werden dem Arbeitgeber ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf Antrag 100 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet,
4. innerhalb der Bezugsfrist werden Zeiträume, in denen Kurzarbeitergeld nicht geleistet wird, auf Antrag des Arbeitgebers abweichend von § 177 Absatz 2 und 3 nicht als Unterbrechung gewertet.“

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 57)

Mit der Regelung wird der Zugang zum Gründungszuschuss nach den §§ 57 ff. SGB III für Arbeitslose, deren Anspruchsdauer allein auf der Neuregelung zur Anwartschaftszeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte (siehe zu Nummer 2) beruht, ausgeschlossen. Damit wird verhindert, dass durch einen kurzen Anspruch auf Arbeitslosengeld Zugang zu einem Gründungszuschuss für bis zu 15 Monate möglich wird. Einer geringen Beitragsleistung wie derjenigen nach § 123 Absatz 2 SGB III soll keine Förderleistung gegenüber stehen, die hierzu in keinem Verhältnis steht.

Zu Nummer 2 (§ 123)

Mit der Regelung wird die soziale Sicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verbessert, die berufsbedingt oder wegen der Besonderheiten des Wirtschaftszweiges, in dem sie beschäftigt sind, überwiegend nur auf kurze Zeit befristete Beschäftigungen ausüben können und deshalb die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens zwölf Monaten innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist nicht erfüllen können. Für sie wird der Zugang zum Arbeitslosengeld durch eine kürzere Anwartschaftszeit (sechs statt zwölf Monate) erleichtert. Damit wird insbesondere auch den besonderen Bedingungen von Kulturschaffenden Rechnung getragen. Die Regelung bezieht alle Arbeitnehmer ein, die in der Rahmenfrist von zwei Jahren vor dem Tag, an dem alle Voraussetzungen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld gemeinsam vorliegen, überwiegend Beschäftigungstage aus Beschäftigungen zurückgelegt haben, die zeitlich bis zu sechs Wochen befristet sind. Für den Zugang zur Sonderregelung ist damit erforderlich, dass der überwiegende Teil der Beschäftigungstage aus befristeten Beschäftigungen von nicht mehr als sechs Wochen stammt. Das Merkmal überwiegend ist erfüllt, wenn die Arbeitnehmer mehr als die Hälfte ihrer Beschäftigungstage in der Rahmenfrist in kurz befristeten Beschäftigungen zurückgelegt haben. Im Übrigen kann die Anwartschaftszeit von sechs Monaten auch durch Beschäftigungen erfüllt werden, die länger als sechs Wochen sind. Zum Beispiel erfüllt ein Arbeitnehmer, der 180 Beschäftigungstage zurückgelegt hat, die verkürzte Anwartschaftszeit von sechs Monaten (= 180 Tagen), wenn er zumindest 91 Tage in Beschäftigungen zurückgelegt hat, die bis zu sechs Wochen befristet sind. Die weiteren Beschäftigungstage können aus längeren Beschäftigungsverhältnissen stammen.

Die Berechnung der Fristen zur Bestimmung der kurz befristeten Beschäftigungen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen zum Fristenrecht (§ 26 des Zehnten Bu-

ches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches). Zu Beginn und Ende eines Versicherungspflichtverhältnisses gelten die für alle Sozialversicherungszweige gleichermaßen anzuwendenden Regelungen. Die Regelungen zur Versicherungsfreiheit von unständigen Beschäftigungen, das heißt von Beschäftigungen, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegen oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt sind, bleiben unberührt.

Die Regelung ist auf drei Jahre befristet und soll im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 282 SGB III evaluiert werden.

Das Privileg einer verminderten Anwartschaftszeit ist gegenüber der Versichertengemeinschaft, also den übrigen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern, die mit ihren Beiträgen die Leistungen der Arbeitsförderung finanzieren, nur gerechtfertigt, wenn die Betroffenen einen Lebensunterhalt, der dem Verdienst eines durchschnittlichen Arbeitnehmers entspricht, der hierfür zwölf Monate durchgehend arbeitet, nicht bereits durch ihren Verdienst in den ausgeübten Beschäftigungen erzielen. Die Regelung begrenzt den begünstigten Personenkreis deshalb auf solche Personen, deren Jahresarbeitsentgelt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV) nicht überschreitet. § 408 Nummer 1 SGB III in Verbindung mit § 18 Absatz 2 SGB IV (Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet) findet keine Anwendung, selbst wenn der Beschäftigungsort im Beitrittsgebiet liegt. Die Bezugsgröße beträgt 30 240 Euro im Jahr 2009. Sie wird jährlich angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 127)

Die Dauer eines mit weniger als zwölf Versicherungsmonaten erworbenen Anspruches auf Arbeitslosengeld (siehe zu Nummer 2) richtet sich nach dem für alle Versicherten geltenden Verhältnis zwischen Versicherungszeit und Anspruchsdauer von zwei zu eins (2 : 1). Nach sechs Monaten besteht ein Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld, nach acht Monaten besteht ein Anspruch auf vier Monate Arbeitslosengeld, nach zehn Monaten besteht ein Anspruch auf fünf Monate Arbeitslosengeld. Zur Ermittlung dieser Anspruchsdauern werden die Versicherungszeiten in der zweijährigen Rahmenfrist des § 124 SGB III berücksichtigt.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 130, 132)

Mit der Regelung werden die Vorschriften über die Bemessung des Arbeitslosengeldes an die Besonderheiten von überwiegend auf kurze Zeit befristet Beschäftigten (siehe zu Nummer 2) angepasst. Die Anpassung soll vermeiden, dass es aufgrund der kurzen Versicherungszeiten verstärkt zu sogenannten fiktiven Bemessungen kommt, wonach nicht das letzte, sondern das in einer neuen Beschäftigung mutmaßlich erzielbare Entgelt Grundlage der Berechnung des Arbeitslosengeldes ist. Wenn in einem Bemessungsrahmen keine 150 Tage mit tatsächlich erzielt Entgelt liegen, erfolgt die Bemessung nach den beruflichen Möglichkeiten aufgrund einer prognostischen Einschätzung in vier Qualifikationsstufen (sogenannte fiktive Bemessung). Diese fiktive Bemessung ist für den hier in Frage kommenden Personenkreis nicht angemessen, weil diese Personengruppen häufig nicht eindeutig den vorgesehenen Qualifikationsstufen zugeordnet werden können. Indem die erforderlichen

Mindesttage möglichst niedrig (90 Tage) angesetzt werden, wird für den betroffenen Personenkreis die Notwendigkeit einer fiktiven Bemessung verhindert.

Zu Nummer 6 (§ 240)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Nummer 3.

Zu Nummer 7 (§ 241)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bisher können lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nur während einer betrieblichen Berufsausbildung und im Anschluss daran unterstützt werden. Künftig soll dies auch während einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung im Sinne von § 235b SGB III möglich sein.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung in manchen Fällen zusätzlicher Unterstützung bedürfen, um die Einstiegsqualifizierung erfolgreich zu absolvieren und ihre Aussichten, im Anschluss in eine betriebliche Berufsausbildung überzugehen, zu verbessern. Der Gesetzgeber hat mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) bereits die Möglichkeit geschaffen, Teilnehmer der Einstiegsqualifizierung, die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind, durch sozialpädagogische Begleitung während einer Einstiegsqualifizierung zu unterstützen (vgl. den bis 1. August 2009 geltenden § 241a SGB III). Damit können aber keine Sprach- und Bildungsdefizite oder Lücken in der Fachtheorie geschlossen werden. Zu Beginn der Förderung der Einstiegsqualifizierung durch das Sonderprogramm des Bundes und bei Überführung der Einstiegsqualifizierung in das Arbeitsförderungsrecht zum 1. Oktober 2007 war man davon ausgegangen, dass eine solche zusätzliche Unterstützung im Regelfall nicht erforderlich ist, beziehungsweise, dass der Arbeitgeber dies erforderlichenfalls leistet. Die Neuregelung trägt den Praxiserfahrungen Rechnung und erweitert den Beitrag des Bundes zum Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland.

Die Unterstützungsmöglichkeit ist auf lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche begrenzt (§ 245 SGB III in der Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente), weil diese Gruppe aufgrund in ihrer Person liegenden Gründe förderungsbedürftig ist und ausbildungsbegleitende Hilfen grundsätzlich Maßnahmen der Benachteiligtenförderung sind.

Die Ergänzung fördert die frühzeitige betriebliche Eingliederung von jungen Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird verdeutlicht, dass die mit einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung angestrebte Vermittlung und Ver-

tiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 235b Absatz 1 Satz 2 SGB III) vom Arbeitgeber geleistet und nicht im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen erbracht werden soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 8 (§ 243)

Während einer Einstiegsqualifizierung können künftig auch ausbildungsbegleitende Hilfen erbracht werden. Diese umfassen auch eine sozialpädagogische Begleitung. Der bisher möglichen Leistung nach § 243 Absatz 1 bedarf es daneben nicht mehr.

Zu Nummer 9 (§ 421g)

Der Kreis der Anspruchsberechtigten auf den Vermittlungsgutschein soll durch die Neuregelung zur Anwartschaftszeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte (siehe zu Nummer 2) nicht ausgeweitet werden.

Zu Nummer 10 (§ 421t)

Zu Buchstabe a

Beseitigung eines redaktionellen Versehens in der bisherigen Nummer 2, um eine korrekte Anfügung der Nummern 3 und 4 zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die neue Nummer 3 wird angefügt, da es aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung infolge der weltweiten Wirtschaftskrise aufbauend auf den mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland geltenden Leistungsverbesserungen beim Kurzarbeitergeld zusätzlicher stabilisierender Maßnahmen für den Arbeitsmarkt bedarf. Um Arbeitgeber, die trotz länger anhaltender Arbeitsausfälle mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes Beschäftigungsverhältnisse erhalten, in ihren Bemühungen zu unterstützen, werden durch diese Regelung künftig die Sozialversicherungsbeiträge für ab dem 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs auf Antrag vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Für die Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraums ist es ausreichend, dass Kurzarbeit im Betrieb durchgeführt wurde. Dabei werden auch Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Regelung berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist damit eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Juli 2009 möglich.

Die Erstattung erfolgt in pauschalierter Form nach § 421t Absatz 1 Satz 2. Sie kann mit dem Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes beantragt werden.

Bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit für einen oder zwei Kalendermonate verlängert sich die Bezugsfrist nach bisheriger Rechtslage um diesen Zeitraum. Bei einer Unterbrechung von drei oder mehr Kalendermonaten beginnt eine neue Bezugsfrist; der Arbeitsausfall ist erneut anzuzeigen. Mit der Änderung in Nummer 4 wird sichergestellt, dass eine Unterbrechung der Kurzarbeit in dem Betrieb innerhalb der Bezugsfrist keine neue Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit erforderlich macht. Auf Antrag des Arbeitgebers läuft die Bezugsfrist ohne Unterbrechung für den gesamten bewilligten Bezugszeitraum weiter.

Durch die Einfügung in § 421t Absatz 1 wird sichergestellt, dass die Regelungen befristet bis zum 31. Dezember 2010 gelten.

6. Der bisherige Artikel 2b wird Artikel 2c und wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 2“ durch die Angabe „Artikel 2b“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung zum neuen Artikel 2b.

7. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ...des Gesetzes vom....(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 208 wie folgt gefasst:

„§ 208 Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten“.

2. § 56 Absatz 4 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. während der Erziehungszeit zu den in § 5 Absatz 4 genannten Personen gehören oder

3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufgrund der Erziehung erworben haben, die systembezogen gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch.“

3. § 68a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 68 vermindert sich der bisherige aktuelle Rentenwert nicht, wenn der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.

4. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz sowie in den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ und die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ und das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.

5. In § 139 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ und das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.

6. Dem § 150 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für eine Datei der Datenstelle ist ferner gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr, soweit dieses Aufgaben nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Güterkraftverkehrsgesetzes wahrnimmt, zulässig.“

7. In § 156 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.

8. § 163 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „durchschnittlichen“ gestrichen.

b) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „durchschnittliche“ gestrichen.

9. In § 165 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 1 und 6“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

10. § 208 wird wie folgt gefasst:

„§ 208

Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten

Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. § 209 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht.“

11. § 249 Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 255e Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 68a Absatz 1 Satz 1 vermindert sich der bisherige aktuelle Rentenwert auch dann nicht, wenn sich durch die Veränderung des Altersvorsorgeanteils eine Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts ergeben würde.“

Begründung:**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung einer neuen Vorschrift (§ 208).

Zu Nummer 2 (§ 56 Absatz 4 Nummer 2 und 3):

Mit der Neufassung von Nummer 2 und 3 wird der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Rechnung getragen, nach der Eltern auch dann Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, wenn sie zwar einem anderen Alterssicherungssystem angehören, dieses jedoch keine Leistung kennt, die systembezogen der Kindererziehungszeit annähernd gleichwertig ist. Es wird klargestellt, dass Personen nicht bereits deswegen von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen sind, weil sie aufgrund ihres Rechtsstatus versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Deshalb werden die Ausschlussstatbestände u. a. auf solche Personen beschränkt, denen die Kindererziehung in einem anderen Alterssicherungssystem als gleichwertig anerkannt wird.

Zu Nummer 3 (§ 68a)**Zu Buchstabe a**

Durch die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 wird eine Minderung des aktuellen Rentenwerts aufgrund der Anwendung der Rentenanpassungsformel nach den §§ 68 und 255e ausgeschlossen. Im Unterschied zur geltenden Regelung gilt der Ausschluss der Minderung des aktuellen Rentenwerts nun nicht nur in Bezug auf die Minderungswirkung der anpassungsdämpfenden Faktoren in der Rentenanpassungsformel, sondern auch für den Fall einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung.

Nach geltendem Recht sind schutzklauselbedingte Minderungseffekte ab dem Jahr 2011 mit positiven Rentenanpassungen zu verrechnen. Künftig erhöht auch eine unterbliebene Minderungswirkung aufgrund einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung einen ab 2011 zu verrechnenden Ausgleichsbedarf, der nun aus allen Faktoren der Rentenanpassung in ihrem Zusammenwirken nach § 68 entstehen kann. Es bleibt aber – wie nach geltendem Recht vorgesehen – bei der maximal hälftigen Minderung einer positiven Rentenanpassung aufgrund der Berücksichtigung des Ausgleichsbedarfs.

Insgesamt wird somit sichergestellt, dass eine negative Entwicklung der Löhne der Beschäftigten ebenfalls nicht zu einer Rentenminderung führt. Gleichzeitig wird durch das Nachholen der unterbliebenen Minderungswirkungen erreicht, dass die Rente grundsätzlich der Einkommensentwicklung folgt, wodurch das Prinzip der lohnbezogenen Rente nach wie vor gewahrt bleibt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund des geänderten Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummern 4, 5 und 7 (§§ 138, 139, 156)

In Abstimmung mit den Rentenversicherungsträgern soll die Bezeichnung der Gremien der Selbstverwaltungorgane bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geändert werden.

Zu Nummer 6 (§ 150)

Das Bundesamt für Güterverkehr ist für die Überwachung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen

zuständig, die für das Fahrpersonal gelten (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a Güterkraftverkehrsgesetz). Insofern war es bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) u.a. zur Kontrolle der Mitführpflicht des Sozialversicherungsausweises befugt (§ 18h Absatz 7 Satz 2 SGB IV - alte Fassung -).

Die Mitführpflicht des Sozialversicherungsausweises ist zum 1. Januar 2009 weggefallen. Als neues Instrument zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurden stattdessen eine Pflicht zur Sofortmeldung eingeführt und eine automatisierte Anwendung geschaffen, die es den Überwachungsbehörden ermöglicht, für Kontrollzwecke auf die Datenbank zuzugreifen, in der die Sofortmeldungen gespeichert sind.

Die vorliegende Änderung dient dazu, diese Datenbank für das Bundesamt für Güterverkehr zu Kontrollzwecken verfügbar zu machen. Insofern handelt es sich um eine notwendige Folgeanpassung, die sich aus dem Wegfall der bisher bestehenden Kontrollmöglichkeiten mittels des Sozialversicherungsausweises ergibt.

Zu Nummer 8 (§ 163)

Entspricht der bisherigen Nummer 1.

Zu Nummer 9 (§ 165)

Entspricht der bisherigen Nummer 2.

Zu Nummer 10 (§ 208):

Mit der Einfügung der Vorschrift wird allen Versicherten, für die zwar Kindererziehungszeiten anerkannt worden sind (insbesondere aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 31. Januar 2008, B 13 R 64/06 R), die aber damit die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt haben, ein außerordentliches Nachzahlungsrecht eingeräumt. Das Nachzahlungsrecht besteht frühestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze und ermöglicht die Inanspruchnahme einer Regelaltersrente.

Zu Nummer 11 (§ 249 Absatz 3):

Folgeänderung zur Neufassung des § 56 Absatz 4 Nummer 2 und 3. Die Regelung wird damit überflüssig und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 12 (§ 255e)

Die Schutzklauselregelung nach § 68a bezieht sich unmittelbar auf die in § 68 geregelte Rentenanpassungsformel, die entsprechend der Regelungssystematik des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur die Formelemente enthält, die ohne zeitliche Befristung Anwendung finden. Daher ist die auf Rentenanpassungen bis zum 1. Juli 2013 befristete Veränderung beim Altersvorsorgeanteil nicht Bestandteil der in § 68 geregelten Anpassungsformel, sondern in der korrespondierenden Übergangsvorschrift des § 255e geregelt. Die Änderung des Absatzes 5 stellt sicher, dass bei der Bestimmung der aktuellen Rentenwerte bis zum 1. Juli 2013 die Veränderung des Altersvorsorgeanteils ebenfalls nicht zu einer Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts führen kann.

8. In Artikel 5 wird nach der Nummer 7 die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Nach § 222 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Vereinigen sich gewerbliche Berufsgenossenschaften zu einer neuen gewerblichen Berufsgenossenschaft, so ist dort ein neuer Personalrat zu wählen. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung bestehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl. Die bisherigen Personalräte nehmen die Aufgaben des Personalrats wahr, bis sich der neue Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten ab dem Tag der Vereinigung. Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die Schwerbehindertenvertretungen sowie die Gleichstellungsbeauftragten gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

Begründung:

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung sieht eine Reduzierung der Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf neun Träger vor. Mit der Ergänzung der Regelung in § 222 SGB VII soll die Interessenvertretung der Beschäftigten der fusionierenden gewerblichen Berufsgenossenschaften während des Fusionsprozesses gewährleistet werden. Der neue Personalrat ist innerhalb von drei Monaten nach der Vereinigung zu wählen. Der Übergangspersonalrat muss in diesem Zeitraum durch einen gewählten Personalrat abgelöst werden, damit keine personalratslose Zeit eintreten kann.

Die Vorschrift gilt auch für jede weitere Fusion. Die Regelung gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die Schwerbehindertenvertretungen sowie die Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

9. Artikel 9 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „besondere Aufzeichnungen über beitragspflichtige Arbeitsentgelte sind entbehrlich, soweit das Wertguthaben 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschreitet;“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. die Entscheidung der Finanzbehörden, dass die vom Arbeitgeber getragenen oder übernommenen Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Entspricht der Fassung des Gesetzentwurfes.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass bei der Betriebsprüfung festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit für die übernommenen Studiengebühren gegeben waren. Folgeänderung zu Artikel 9k.

10. Nach Artikel 9 werden folgende Artikel 9a bis 9i eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 76 Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom... (BGBl. I S...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Maßnahmepauschale kann nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert werden.“

Begründung:

Durch die Änderung kann bei den pauschalierten Vergütungen für Leistungen in Einrichtungen und Diensten statt auf die sog. Hilfebedarfsgruppen z. B. auf die Finanzierung von Leistungsstunden abgestellt werden. Mit der Umstellung sollen regionale Besonderheiten berücksichtigt werden können.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 9a folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge) i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Das Gesetz enthält ausschließlich die Änderung einer Regelung, die bereits durch Bundesgesetz getroffen worden ist und weiterhin einer bundesrechtlichen Regelung bedarf.

Artikel 9b

Änderung des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 93 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „werden Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund“ durch die Wörter „werden Mitglieder der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Dem Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Absatz 3 b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Zusammentritt der Vertreterversammlung“ durch die Wörter „Zusammentritt der Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
2. § 13 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 12)

In Abstimmung mit den Rentenversicherungsträgern soll die Bezeichnung der Gremien der Selbstverwaltungsor-

gane bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geändert werden.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die in der Praxis keine Wirkung mehr entfaltet und daher aufgehoben werden soll.

Artikel 9c

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:
„§ 43 Interne und externe Teilung“.
2. In § 17 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „für übertragene“ die Wörter „oder begründete“ eingefügt.
3. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Begründung von Anrechten durch externe Teilung nach § 43 Absatz 3 führt zu einem Zuschlag zur Steigerungszahl. Dieser ist zu ermitteln, indem der vom Familiengericht nach § 222 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Kapitalbetrag durch das Zwölfwache des Beitrags geteilt wird, der nach § 68 als Beitrag für das Jahr maßgebend ist, in das das Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit fällt. Bei einer Vereinbarung nach § 6 Versorgungsausgleichsgesetz tritt an die Stelle des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit der Beitrag zum Zeitpunkt der Zahlung. § 76 Absatz 4 Satz 3 und § 187 Absatz 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.“
4. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 43
Interne und externe Teilung“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Durch externe Teilung im Versorgungsausgleich können Anrechte nach diesem Gesetz nur begründet werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person vor dem Ende der Ehezeit bereits Anrechte nach diesem Gesetz erworben hat.“

Begründung:

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zur Änderung in § 43.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Mit der Änderung wird geregelt, dass die bisher für übertragene Anrechte geltende Ermittlung von Wartezeitmonaten ebenso für im Wege der externen Teilung (§ 43 Absatz 3) begründete Anrechte gilt.

Zu Nummer 3 (§ 24)

Der neue Absatz 4 regelt, wie aus der Zahlung eines Kapitalbetrages in die Alterssicherung der Landwirte bei einer externen Teilung anderer Anrechte ein Zuschlag zur Steigerungszahl in der Alterssicherung der Landwirte zu ermitteln ist, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Alterssicherung der Landwirte als Zielversorgung wählt. Die Berechnung entspricht der Berechnung in § 72 zur Wiederauffüllung von durch den Versorgungsausgleich geminderten Anrechten. Für die Frage des Zeitpunktes, auf den für die Ermittlung des hierbei jeweils maßgebenden Beitrages nach § 68 abzustellen ist, finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (§ 76 Absatz 4 Satz 2 und 3 und § 187 Absatz 6) entsprechende Anwendung, nach denen sich der dort maßgebende Umrechnungsfaktor nach § 187 SGB VI grundsätzlich nach dem Ende der Ehezeit bzw. Lebenspartnerschaftszeit oder – im Falle einer Vereinbarung – der Beitragszahlung richtet, in bestimmten Sonderfällen aber auch nach einem abweichenden Zeitpunkt.

Zu Nummer 4 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Anfügung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine externe Teilung mit der Alterssicherung der Landwirte als Zielversorgung möglich ist. Nach den Regelungen im Versorgungsausgleichsgesetz ist die Alterssicherung der Landwirte eine angemessene Zielversorgung, die externe Teilung durch Begründung von Anrechten in diesem System wäre ohne Einschränkungen möglich. Dies wäre nicht zielführend, da die Alterssicherung der Landwirte ein Sondersystem für Landwirte, ihre Ehegatten und mithelfende Familienangehörige ist. Absatz 3 bestimmt daher, dass nur in diesem System ohnehin bereits versicherte Personen im Wege einer externen Teilung anderer Anrechte in der Alterssicherung der Landwirte bestehende Anrechte ausbauen können. Die Alterssicherung der Landwirte kann somit als Zielversorgung im Sinne von § 15 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz insoweit nur zum Ausbau bereits bestehender Anrechte gewählt werden.

Artikel 9d

Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

§ 15 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einnahmen“ die Wörter „oder zu einer schädlichen Verwendung“ eingefügt.
2. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Ist ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes auszugleichen, ist abweichend von Satz 1 ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse zu begründen.“

Artikel 9e

Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG)

§ 1

Aufgabe

Aufgabe der Versorgungsausgleichskasse ist es ausschließlich, die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person bei der externen Teilung eines Anrechts im Sinne des Betriebsrentengesetzes durchzuführen, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nach § 15 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht ausübt.

§ 2

Rechtsform, anzuwendendes Recht

(1) Die Versorgungsausgleichskasse ist eine Pensionskasse im Sinne des § 118a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

(2) Auf sie ist das Versicherungsaufsichtsgesetz anzuwenden, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Die erstmalige Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Die Gründungsmitglieder der Versorgungsausgleichskasse brauchen abweichend von § 20 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes kein Versicherungsverhältnis mit dem Verein zu begründen. Die Mitgliederversammlung der Versorgungsausgleichskasse setzt sich aus den Gründungsmitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung ergänzt sich im Wege der Kooptation.

(3) Das gebundene Vermögen der Versorgungsausgleichskasse darf abweichend von § 54 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Versicherungsverträgen angelegt werden, die bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden. In diese Versicherungsverträge dürfen keine Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet werden.

(4) Die Versorgungsausgleichskasse gehört einem Sicherungsfonds nach § 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes an.

§ 4

Leistungsumfang

(1) Die von der Versorgungsausgleichskasse durchgeführte Versicherung muss die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erfüllen.

(2) Die Versorgungsausgleichskasse muss einen Zins in einer Höhe garantieren, die dem Höchstwert für

den Rechnungszins nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Zeitpunkt der Begründung des Anrechts bei der Versorgungsausgleichskasse entspricht.

(3) Ab Rentenbeginn müssen sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden.

(4) Die Versorgungsausgleichskasse kann angemessene Verwaltungskosten in Abzug bringen. Abschluss- und Vertriebskosten dürfen nicht erhoben werden.

§ 5

Beschränkung des Anrechts

(1) Ein bei der Versorgungsausgleichskasse bestehendes Anrecht ist nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Es darf nicht vorzeitig verwertet werden.

(2) Eine Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen ist nicht möglich.

§ 6

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen

Verträge, die von der Versorgungsausgleichskasse nach § 3 Absatz 3 bei Lebensversicherungsunternehmen eingegangen werden, sind abweichend von § 341b Absatz 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten.

Artikel 9f**Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung**

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Versicherungsverträgen, die bei einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person geschaffen werden, kann auch der dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegende Rechnungszins verwendet werden.“

Artikel 9g**Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung**

Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Versorgungsverhältnissen, die bei einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person geschaffen werden, kann auch der zum Zeitpunkt der Übernahme der versicherungsförmigen Garantie verwendete Rechnungszins verwendet werden.“

Begründung:

Zu den Artikeln 9f und 9g: (Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes; Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse)

Mit der Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und der entsprechenden Ergänzung des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) wird ein Vorschlag aus der Sachverständigenanhörung zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom Dezember 2008 aufgegriffen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich diesem Vorschlag einstimmig angeschlossen und die Bundesregierung aufgefordert, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen nach Klärung noch offener Detailfragen im vorliegenden Gesetzentwurf umzusetzen (siehe BT-Drucks. 16/11903, S. 100 - vorläufige elektronische Fassung -).

Zu Artikel 9d (Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach § 15 Absatz 3 VersAusglG bedarf im Falle einer externen Teilung die Wahl der Zielversorgung der Zustimmung der ausgleichspflichtigen Person, wenn die Zahlung des Kapitalbetrags zu steuerpflichtigen Einnahmen des Ausgleichsverpflichteten führen würde. Mit der Ergänzung wird nunmehr klargestellt, dass dies auch für den Fall gilt, wenn die Wahl der Zielversorgung zu einer schädlichen Verwendung gemäß § 93 des Einkommensteuergesetzes bei der ausgleichspflichtigen Person führen würde.

Zu Nummer 2

Sofern ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes nach den §§ 14, 17 VersAusglG extern geteilt wird und die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nicht ausübt, soll künftig für diese ein Anrecht bei der neu zu gründenden kapitalgedeckten Versorgungsausgleichskasse - und nicht in der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung - begründet werden. Damit ist zum einen gewährleistet, dass das Versorgungskapital zu ähnlichen wirtschaftlichen Bedingungen wie in der betrieblichen Altersversorgung verwaltet werden kann. Zum anderen ist es so möglich, die externe Teilung von Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes im Ergebnis auch dann steuerneutral zu stellen, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nicht ausübt. Die Zahlung des Kapitalbetrags an die Versorgungsausgleichskasse führt nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen oder zu einer schädlichen Verwendung i.S.d. § 93 des Einkommensteuergesetzes.

Die Regelung kommt nur zum Tragen, wenn die ausgleichsberechtigte Person keine andere Zielversorgung wählt. Es bleibt ihr unbenommen, ihr Wahlrecht nach § 15 Absatz 1 bis 4 VersAusglG auszuüben: Sie kann also ein anderes bestehendes Anrecht ausbauen oder ein neues Anrecht begründen, sei es bei der gesetzlichen Rentenversicherung, sei es im Bereich der privaten Vorsorge (Riester-Rente) oder der betrieblichen Altersversorgung.

Zu Artikel 9e (Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse)

Zu § 1

Die Vorschrift legt die Aufgabe der neuen Versorgungsausgleichskasse fest. Bei ihr werden künftig für diejenigen geschiedenen Ehegatten Versorgungsanrechte begründet, die bei einer externen Teilung für das ihnen aus der betrieblichen Altersversorgung des ausgleichspflich-

tigen Ehegatten zufließende Kapital keine Zielversorgung auswählen.

Zu § 2

Absatz 1 legt fest, dass die Versorgungsausgleichskasse eine Pensionskasse im Sinne des § 118a Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ist. Das gewährleistet unter anderem, dass Leistungen der Versorgungsausgleichskasse steuerlich in gleicher Weise behandelt werden wie Leistungen aus anderen Pensionskassen. Ferner wird für die Pensionskasse die Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit festgeschrieben. Das stellt sicher, dass erwirtschaftete Überschüsse letztlich dem Versicherten zugute kommen.

Mit dem Hinweis auf die Anwendung des VAG in Absatz 2 wird z. B. klargestellt, dass die Versorgungsausgleichskasse der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt und z. B. verpflichtet ist, die ausgleichsberechtigte Person nach Anlage D zu § 10a des VAG zu informieren.

Zu § 3

Absatz 1 bestimmt, dass es für den Beginn des Geschäftsbetriebs der Versorgungsausgleichskasse neben der Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zusätzlich der Zustimmung der unmittelbar fachlich beteiligten Bundesministerien bedarf.

Absatz 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Gründung der Versorgungsausgleichskasse als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit noch keine ausgleichsberechtigten Personen nach § 15 VersAusglG als Gründungsmitglieder vorhanden sind. Nach Satz 2 bilden die Gründungsmitglieder der Versorgungsausgleichskasse die Mitgliederversammlung. Neue Mitglieder werden nach Satz 3 von der Vertreterversammlung selbst gewählt. Damit wird die Kontinuität der Vereinsführung sichergestellt.

Absatz 3 bestimmt, dass die Versorgungsausgleichskasse ihr gebundenes Vermögen auch in Versicherungsverträgen von bestimmten Lebensversicherungsunternehmen anlegen darf. Damit hat die Versorgungsausgleichskasse die Möglichkeit, Lebensversicherungsverträge als Kapitalanlage bei einem Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen abzuschließen. Durch die Einschaltung dieses Konsortiums wird eine breite Risikostreuung und damit eine noch höhere Sicherheit der von der Versorgungsausgleichskasse verwalteten Mittel gewährleistet. Satz 2 stellt klar, dass in den Versicherungsverträgen, die die Versorgungsausgleichskasse bei dem Konsortium abschließt, keine Kosten für die Vermittlung der Verträge eingerechnet werden dürfen.

Absatz 4 legt fest, dass die Versorgungsausgleichskasse, anders als sonstige Pensionskassen, Pflichtmitglied bei einem Sicherungsfonds sein muss. Damit wird ein zusätzlicher Schutz für die bei der Kasse begründeten Versorgungsanrechte sichergestellt.

Zu § 4

Die Vorschrift legt den Leistungsumfang der Versorgungsausgleichskasse fest. Mit dem Verweis in Absatz 1 auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes wird z. B. vorgeschrieben, dass die Versorgungsausgleichskasse für die ausgleichsberechtigte Person eine lebenslange und

auf Unisex-Tarifen beruhende Altersversorgung sicherstellen muss.

Nach Absatz 2 muss die Versorgungsausgleichskasse einen Mindestzins garantieren, der dem Höchstwert für den Rechnungszins gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 1 VAG zum Zeitpunkt der Begründung des Anrechts bei der Versorgungsausgleichskasse entspricht (derzeit beträgt dieser Höchstwert 2,25 Prozent).

Nach Absatz 3 müssen ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden.

Nach Absatz 4 kann die Versorgungsausgleichskasse, entsprechend der Regelung in § 13 VersAusglG, Kosten nur in Abzug bringen, soweit sie angemessen sind. Dies ist ebenso sachgerecht wie das Verbot, Abschluss- und Vertriebskosten zu erheben, da der Versorgungsausgleichskasse kein Aufwand für die Kundenakquise entsteht.

Zu § 5

Mit den in Absatz 1 festgeschriebenen Verfügungsbeschränkungen wird sichergestellt, dass die neu begründeten Anrechte bei der Versorgungsausgleichskasse im Sinne des Versorgungszwecks aufrechterhalten werden. Dies ist folgerichtig, da die Mittel aus der betrieblichen Altersversorgung stammen, bei der ein vorzeitiger Zugriff auf das Vorsorgekapital ebenfalls weitgehend ausgeschlossen ist.

Der Ausschluss der Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Mitteln in Absatz 2 ist dem Konzept der Versorgungsausgleichskasse als spezifische Auffanglösung geschuldet; die Versorgungsausgleichskasse soll nicht im Wettbewerb mit anderen Anbietern stehen.

Zu § 6

Die Regelung flankiert handelsbilanzrechtlich die in § 3 Absatz 3 festgelegte Besonderheit, dass die Versorgungsausgleichskasse ihr gebundenes Vermögen auch in Lebensversicherungsverträgen anlegen darf.

Zu Artikel 9f (Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung)

Die Deckungsrückstellungsverordnung legt u.a. den Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung von Direktversicherungs- und Pensionskassenverträgen mit Zinsgarantie fest. Der Zinssatz liegt derzeit bei 2,25 Prozent. Die Regelung stellt vor dem Hintergrund aktuell aufgetretener Auslegungszweifel ausdrücklich klar, dass in den Fällen der internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes das neu geschaffene Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auch auf Basis des der ausgleichsverpflichteten Person ursprünglich garantierten Zinssatzes berechnet werden kann.

Zu Artikel 9g (Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung)

Die Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung legt u.a. den Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung von Pensionsfonds mit versicherungsförmiger Garantie fest. Entsprechend der Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (siehe Artikel 9f) wird auch hier klargestellt, dass bei einer internen Teilung von Betriebsrenten das neu geschaffene Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auf der Basis des ur-

sprünglich der ausgleichsverpflichteten Person garantierten Zinssatzes berechnet werden kann.

Artikel 9h

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. September 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Begründung:

Schon durch Artikel 6a des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) ist beabsichtigt gewesen, im Jahr 2009 eine Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit Stand zum 1. Juli 2009 vorzunehmen. Damit auch die Änderung dieses Gesetzentwurfes berücksichtigt werden können, soll die Neufassung nun mit Stand zum 1. September 2009 erfolgen.

Artikel 9i

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2008 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist, werden in Nummer 14 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:

„15. vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind.“

Begründung:

Mit der Regelung werden Studiengebühren, die der Arbeitgeber im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt aus eigener Verpflichtung gegenüber einer Bildungseinrichtung trägt oder für den Beschäftigten übernimmt, beitragsfrei gestellt.

Zweck der Regelung ist eine Anpassung des Sozialversicherungsrechts an die Praxis des Steuerrechts.

Im Steuerrecht sind aufgrund einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Studiengebühren, die der Arbeitgeber bei einer im dualen System durchgeführten Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung als unmittelbarer Schuldner trägt, kein Arbeitslohn. Auch Studiengebühren, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer übernimmt, sind unter drei Voraussetzungen kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter: Erstens muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Ausbildungsverhältnis bestehen, zweitens muss sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichten. Drittens muss er die übernommenen Studiengebühren vom Studierenden zurückfordern können, wenn der Studierende das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt. In diesen und in den Fällen, in denen der Arbeitgeber selbst vertraglich Schuldner der Studiengebühren ist, wird aufgrund des ganz überwiegenden Interesses des Arbeitgebers steuerrechtlich kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter angenommen. Die Regelung in

Nummer 15 benennt diese Fälle und vollzieht sozialversicherungsrechtlich die Entscheidungen des Steuerrechts nach.

11. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 10
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2b Nummer 1 bis 5 und 9 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 1, 2 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
- (4) Artikel 2b Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.
- (5) Artikel 2b Nummer 6 bis 8 tritt am 1. August 2009 in Kraft.
- (6) Artikel 9d Nummer 1 und Artikel 9h treten am 1. September 2009 in Kraft.
- (7) Artikel 9d Nummer 2 tritt am Tag der Bekanntmachung der Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse in Kraft, frühestens jedoch am 1. September 2009.
- (8) Artikel 1 Nummer 1 und 5, Artikel 5 Nummer 3 und Artikel 9c treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (9) Artikel 2c tritt am 1. September 2011 in Kraft.’

Begründung:

Die Absätze 1 und 9 (bisheriger Absatz 4) entsprechen dem Gesetzentwurf.

Der Absatz 2 sieht vor, dass die Regelung zur verbesserten sozialen Sicherung kurz befristet Beschäftigter bei Arbeitslosigkeit (siehe Artikel 2b Nummer 1 bis 5 und 9) auf alle Ansprüche anzuwenden ist, die vom Tag des Inkrafttretens an entstehen. Einer versicherungsrechtlichen Vorlaufzeit bedarf es nicht, da sich an der Versicherungspflicht von Beschäftigten nichts ändert.

Der Absatz 3 wird ergänzt durch das Inkrafttreten für die Anpassungen in § 335 Absatz 1 Satz 2 SGB III und die Einbeziehung des Bundesversicherungsamtes in Satz 4 bedingt durch die Neuregelungen in § 252 Absatz 2 SGB V (Beitragszahlung an den Gesundheitsfonds), die zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten sind. Deshalb sollen die Anpassungen ebenfalls von diesem Zeitpunkt an wirksam werden.

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Regelung in Absatz 4 zum 1. Juli 2009 wird sichergestellt, dass für ab 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit auch tatsächlich ab dem siebten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld die mit der vollen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge angestrebte Entlastung der Arbeitgeber erfolgen kann.

Die Änderung in Absatz 5 gewährleistet das Inkrafttreten nach den durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vorgenommenen Änderungen der Benachteiligtenförderung.

Die Absätze 6 und 7 regeln das Inkrafttreten der Änderungen in § 15 Versorgungsausgleichsgesetz. Die Einfügung in § 15 Absatz 3 tritt am 1. September 2009 mit dem Versorgungsausgleichsgesetz in Kraft. Die Änderung in § 15 Absatz 5 Versorgungsausgleichsgesetz tritt in Kraft, sobald die Gründung der Versorgungsausgleichskasse nach dem Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG; Artikel 9f dieses Gesetzes) abgeschlossen und die erstmalige Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 VersAusglKassG bekannt gemacht ist. Geschieht dies vor dem 1. September 2009, also vor Inkrafttreten der Strukturreform des Versorgungsausgleichs, so tritt die Vorschrift erst mit der Strukturreform am 1. September 2009 in Kraft.

In Absatz 8 wurde ergänzend zum Gesetzentwurf (bisheriger Absatz 3) die Inkrafttretensregelung für Artikel 9d aufgenommen. Die Änderung der Inkrafttretensvorschrift bewirkt, dass die Änderung in Artikel 9d einen Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs zum 1. September 2009 in Kraft tritt, also am 1. Oktober 2009.